

*Abgangszeugnis ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil)*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

**ABGANGSZEUGNIS**

\_\_\_\_\_ Vor- und Zuname<sup>1</sup>

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe<sup>2</sup>

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in des \_\_\_\_ Jahres der Qualifikationsphase  
(Jahrgangsstufe \_\_\_\_, \_\_\_\_ Halbjahr).

\_\_\_\_\_ 1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

2) Nichtzutreffendes streichen

mit Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

## ABGANGSZEUGNIS

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname<sup>1</sup>

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe<sup>2</sup>

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in des \_\_\_\_ Jahres der Qualifikationsphase  
(Jahrgangsstufe \_\_\_\_, \_\_\_\_ Halbjahr).

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

(Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das \_\_\_\_ und \_\_\_\_ Halbjahr der Qualifikationsphase erworben.<sup>3</sup>)

Durchschnittsnote: \_\_\_\_\_,  
in Buchstaben: \_\_\_\_\_

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Anlage 16 a dokumentiert.

Die Fachhochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn die Fachhochschulreife im ersten Durchgang vor der Wiederholung einer Jahrgangsstufe erworben wurde.

**Leistungen**

	Kurs- art <sup>2</sup>	Halbjahr							
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr		2. Halbjahr	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
<b>I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>									
Deutsch									
Fremdsprachen									
Künstlerische Fächer									
<b>II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>									
<b>III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>									
Mathematik									
Religionslehre									
Sport									
Projektkurs <sup>3</sup>									
Thema:									
(ggf. gekürzt)									
Vertiefungsfächer									

1) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

2) L bedeutet Leistungskurs, G bedeutet Grundkurs.

3) Die Kursabschlussnote wird für die beiden belegten Halbjahre in einfacher Wertung ausgewiesen. Bei nicht abgeschlossenem Projektkurs wird das erste belegte Halbjahr angekreuzt.

3. Seite des Abgangszeugnisses für \_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen \_\_\_\_\_

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>1</sup>:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____ :	von _____ bis _____
_____ :	von _____ bis _____
_____ :	von _____ bis _____

Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II ist erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG).<sup>2</sup>

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Beratungslehrer/in

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die Kursabschlussnote des letzten Halbjahres oder die Entscheidung einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der Schule

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Das ausgewiesene Niveau kann auch in einem vorangegangenen Schuljahr erreicht worden sein.

2) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde.